



zEHN
APRIL 2017

RESCRIPTUM

MÜNCHNER STUDENTISCHE
RECHTSZEITSCHRIFT

Schwerpunktthema: Sportrecht

SCHIEDSZWANG IM SPORT

Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt

Derya Heper

VERBUNDDATEI „GEWALTTÄTER SPORT“

Zwischen effektiver Gewaltprävention und informationeller

Selbstbestimmung

Annika Fischer-Uebler

FOLGENREICHE FEHLENTSCHEIDUNG

Zivilrechtliche Haftung der Schiedsrichter in der Fußball-Bundesliga

Marc Castendiek

Gastbeitrag:

DIE 50 + 1 REGEL

Dr. Michael Waxenberger

Reihe: Innovation und Recht

PROMETHEUS, PATENTE UND PLAGIATE

Eine Darstellung der patentrechtlichen Bedeutung des 3D-Drucks

Simon Steurer

BALD ORGANE AUS DEM DRUCKER?

Rechtslage und Regelungsbedarf im Bereich des 3D-Bioprinting

Antonia Horst

Mit weiterführenden Beiträgen der Redaktion

Law and Design

*Kristin Kirsch**

Wenn der Satz fällt: „Jura! Das ist doch sicher trocken.“ weiß ein Jurist, dass das nachfolgende Gespräch dieses Vorurteil, das an der Rechtswissenschaft wie Pech zu kleben scheint, nicht ausräumen wird. Es scheint paradox, wie eine Wissenschaft, die jeden Bereich unseres Lebens durchzieht und das Leben selbst mitformt, als trocken und langweilig wahrgenommen werden kann. Im Jurastudium wird einem dies allerdings so manches Mal klar. Seitenlange, uferlose Textpassagen, keine Farben, keine Bilder, keine befreiende Untermalung. Die ganze Welt besteht aus einer nackten Serifenschrift, im Zweifel Times New Roman, die sich bemüht, abstrakten Inhalt wiederzugeben, der auf Anhieb nur verstanden wird, wenn man die Materie bereits beherrscht. Vielleicht ist es dabei wirklich nur ironischer Zufall, dass die wichtigsten juristischen Kommentare in sandfarbenen Tönen gehalten sind. Rein visuell betrachtet ist Jura nicht trocken, es ist bestenfalls ungestaltet.

Es ist, als würde die Juristerei keinen Wert auf Aussehen legen, weil es auf die berühmten inneren Werte ankommt. Andererseits ist die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft der puren Rationalität. Als eine der Wenigen kann sie abstrakt existieren, ohne mit Abbildungen oder Zeichnungen erläutert werden zu müssen bzw. gar nicht zu können. Sie ist die perfekte „Geistes“wissenschaft.

Warum also sollte man mit ihr ein Gefühl für Farben, für Proportionsgebung oder visuellen Anspruch verbinden? All diese Dinge sind Teil von Kreativität, die einem Studenten der Rechtswissenschaft bisweilen sogar ausgetrieben wird, da er sich an strenge Schemata und Auslegungsmethoden zu halten hat. Kreative inhaltliche Abweichungen werden mindestens mit dem Kommentar „unüblich“ oder einem verwirrten, ungehaltenen Fragezeichen am Rand abgestraft.

Im Ergebnis gibt es aber damit doch ein alt bewährtes, der Rechtswissenschaft inne wohnendes Design, welches jedoch sehr weit entfernt ist von optischer Komplexität: Schemata, feste juristische Arbeitsmethoden, Definition und Subsumtion sind nichts anderes als Formgebungen, die Jura entwerfen, also designen.¹ Gestaltung wird damit nur in einem notwendigen Umfang genutzt, also nur insoweit, wie sie gebraucht wird, um die Rechtswissenschaft aufzuspannen und praktikabel zu machen. Der Bildhauer Horatio Greenough prägte im Sinne dieses Verständnisses 1852 den Ausspruch „form follows function“.² Die Form folgt aus der natürlichen Funktionsweise der Sache. Da Jura seine Wurzeln in der Rhetorik hat und Rechtsnormen nichts anderes als reine Geisteskonstruktionen sind, genügt der den Sinn beschreibende Buchstabe zur Darstellung. „Die Mediengeschichte des Rechts ist [...] die Geschichte seines Designs und die Geschichte der Anpassung von Mündlichkeit an Schrift, von Schrift an Buchdruck, von Text an Geste, Architektur, Bild und Stadtplanung. Die jüngeren Forschungen zur Evolution des Rechtssystems betonen dabei die wichtige Rolle, die Schrift

* Die Verfasserin ist Rechtsreferendarin am Landgericht Traunstein und Mitglied der Redaktion von *rescriptum*.

1 Der Begriff Design hat mehrere Bedeutungen. Im Folgenden wird der Ausdruck im gestalterischen Zusammenhang verwendet.

2 *Mareis*, Theorien des Designs, 2014, S. 70/71.

und Buchdruck einst gespielt haben und die der Computer gerade spielt.³ Der letzte erwähnenswerte gestalterische Umbruch war allerdings genau genommen die Entwicklung der jetzigen Standardtypographien. Einen signifikanten, äußerlichen Stil kann man nicht ausmachen, die Publikationen sind schlicht, zweckmäßig gedruckt. Die Papierform eint die gesamte Juristerei und erschöpft sich im schmucklosen, nüchternen Buch. Der aktuell zu beobachtende Trend der Buch- und Papierindustrie, ein Druckerzeugnis möglichst aufwendig und ansprechend zu produzieren, um die Attraktivität in Konkurrenz zum digitalen Markt zu steigern und aus der Masse der Neuerscheinungen hervorstechen, geht an juristischen Publikationen gänzlich vorbei. Sie scheinen von der neuen Zeit der vielen Möglichkeiten in Print und medialer Gestaltung unbeeindruckt, denn es zählt schließlich der akademische Inhalt. Hierbei stellt sich diesbezüglich natürlich die Frage, ob äußerliche Elemente wie japanische Fadenbindung, Papierlackierungen und Folienkaschierungen, 3D-Lack oder Prägedruck und ein ausgetüfteltes Layout juristisch hilfreich sind.

Ein Grund wäre zunächst die Ästhetik. „Durch Design entwickelte Markenästhetik ist das Ergebnis eines Zusammenwirkens verschiedenster Parameter (...) mit kohärenter Wirkung. In der Gesamtheit eines Produkts, einer Marke oder einer Kommunikationsaufgabe ist es das Zusammenwirken sämtlicher Parameter und Ausdrucksformen: Erwartung, Inhalt, Form, Farben, Schrift, Bilder, Materialien, Haptik, Oberflächenanmutung, Gewicht, Geruch oder auch der Ort des Erlebens, die das ästhetische Empfinden und die subjektive Ansprache beeinflussen.“⁴

Ferner erscheint es angemessen, einem gehaltvollen juristischen Text ein wertiges Äußeres zu verleihen. Warum ein Buch im hohen zwei- oder drestelligen Bereich in der 50. Auflage mit jahrzehntelanger Arbeit vieler verdienter Juristen wie Aschenputtel des Designs daher kommen muss, mag nicht einleuchten. „Jede Format-, Papier- und Schriftwahl nimmt unausweichlich Verbindung zum Text, zum Inhalt des Buches der irgendeiner anderen Drucksache auf, erst recht die typographische Anordnung. Die Form spricht mit, unausweichlich. Jede Gestaltung interpretiert, neutrale Typographie gibt es nicht [...]“⁵ Dreh- und Angelpunkt und wichtigstes Kriterium einer Publikation ist dabei sicherlich die Lesbarkeit. Ein nicht lesbares Buch, sprachlich wie grafisch, ist unnützlich. „Bücher sind dann gut lesbar, wenn [die] textinterne Dimension der sprachlichen Ausarbeitung durch eine typographische Behandlung in der äußeren Erscheinung des Textes komplementiert wird. In beiden einander ergänzenden Darstellungsprozessen geht es um die Überbrückung von Schrift zum Sinn, um Angemessenheit.“⁶ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sich beides beeinflussen und gegenseitig aufwerten kann. Typographie und Satz sind jeweils in der Lage, Inhalt unterschiedlich gut oder schlecht zu transportieren. „Wenn Design dazu beiträgt, Inhalte aufgrund der ästhetischen Umsetzung als richtiger erscheinen zu lassen sowie durch eine Inszenierung der Inhalte diese auch noch zu priorisieren, dann lässt sich daraus eine Mitverantwortung des Designs für die Inhalte ableiten. Design bestimmt – zugespitzt formuliert – die Inhalte, die wahrgenommen werden.“⁷ Welche Konsequenz hat es da, wenn auf eine über ihre blanke Notwendigkeit hinausgehende Gestaltung keinen Wert gelegt wird?

Natürlich kann man „[...] nicht jeden Text in jeder Schrift setzen.“⁸ Bei der offiziellen Powerpoint-Präsentation der neuentdeckten Higgs-Teilchen 2012 wurde beispielsweise die Schriftart Comic Sans verwendet, eine allgemein bekannte typografische Todsünde, die in professionellen Kreisen Hohn und Spott

3 *Steinhauer*, in: Joos/Scheuermann (Hrsg.), *Design als Rhetorik*, 2008, S. 264.

4 *Wagner*, *The Value of Design*, 2015, S. 64.

5 *Willberg*, in: Williams/Hildebrandt, *Schrift wirkt!*, 2. Auflage 2015, S. 62.

6 *Reuß*, *Die perfekte Lesemaschine – Zur Ergonomie des Buches*, 2014, S. 57.

7 *Wagner*, (Fn. 4), S. 73.

8 *Reuß*, (Fn. 6), S. 59.

hervorrief.⁹ Eine physikalische Jahrhundertentdeckung lächerlich gemacht durch eine unpassende Schriftart. Der Juristerei muss man zugute halten, dass sie in der Praxis um Neutralität bemüht ist. Roben, beige oder mattrote Aktendeckel und statische Behördenbriefe sind nichts anderes als Ausdruck einer dem Recht innewohnenden Erhabenheit und nicht einer absichtlichen Gestaltung, sondern einer gezielten Nichtgestaltung im Dienste der Unemotionalität. Jedoch ist diese Haltung kontraproduktiv, wenn es um die Wissenschaft und Lehre geht. Hier ist der Leser gleichzeitig Konsument im klassischen Sinn. Einem Autor sollte es nicht genügen, dass sein Text nur irgendwie auf einem Träger veröffentlicht wird, gerade dann, wenn es ihm darauf ankommt, Inhalt auch tatsächlich zu vermitteln. Ein angemessenes, durchdachtes Layout ist wichtig, um Inhalte erfahrbar zu machen. „Aus der Wahrnehmung von Informationen (Sinneseindrücke, Wissen) sowie der Fähigkeit der Verarbeitung (Verknüpfungen, Rückschlüsse, Interpretationen, Speicherung, Erinnerung) ergeben sich vielfältige kognitive Fähigkeiten des Menschen. Die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, die Kreativität, das Planen, die Orientierung, die Vorstellungskraft, die Argumentation, der Wille und der Glauben zählen dazu. Sie alle resultieren aus der Verknüpfung und Interpretation von Erfahrung.“¹⁰ Mit anderen Worten entwickelt sich bei jedem Lesen eines Textes auch durch die Aufmachung des selben ein Gefühl hervorgerufen durch Assoziationen. „Jedes Design, jedes Bild, egal wie einfach oder komplex, löst Vorstellungsbilder und Erinnerungen an Alltagserfahrungen oder vielleicht auch aus der Kindheit aus: Es schließt einen ausgedehnten Assoziationsraum auf.“¹¹ Wenn Jura also mit dem Begriff „trocken“ assoziiert wird, dann hat das seine Berechtigung. Mitursache ist sicherlich das fehlende Augenmerk darauf, juristische Inhalte optisch greifbar zu machen und stilistisch eine gewisse Modernität zu entwickeln. „Design richtet sich mit seinen Botschaften [...] an den kognitiven Erfahrungsspeicher des Adressaten, mit dem Ziel, dort als positive Erfahrung zurückzubleiben.“¹²

Am Ende muss sich die Rechtswissenschaft selbst die Frage stellen, wie sie sowohl von Juristen als auch Fachfremden „erfahren“ werden will. Für die Lehre bietet sich eine Gestaltung an, die Einfachheit, Konstruktivität und Freude vermittelt oder zumindest simuliert. Die Wissenschaft dagegen verkraftet Komplexität, verdient gleichzeitig aber eine wertige Aufmachung. Sie sollte den Anspruch haben, das juristische Interesse zu wecken sowie am Leben zu halten.

9 <http://www.stern.de/digital/online/presentation-des-higgs-teilchens-sorgt-fuer-gelaechter-jahrhundertentdeckung-in-comic-sans-3454124.html> (Stand: 15.03.2017).

10 Wagner, (Fn. 4), S. 98.

11 Heimann/Schütz, *Wie Design wirkt – Psychologische Prinzipien erfolgreicher Gestaltung*, 2017, S. 20.

12 Wagner, (Fn. 4), S. 95.